

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 166/13 B

L 9 R 3766/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 6236/09 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. März 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das vorstehend genannte Urteil Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird
abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat durch ihre Prozessbevollmächtigte mit einem am 29.4.2013 durch Telefax übermittelten Schriftsatz vom 28.4.2013 beim BSG Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 27.3.2013 zugestellten Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 19.03.2013 eingelegt und mit Schriftsatz vom 17.5.2013 zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Nach § 160a Abs 2 S 1 SGG hätte die Beschwerde innerhalb der bis zum 27.5.2013 laufenden Beschwerdebegründungsfrist begründet werden müssen. Dies ist nicht geschehen. Aus der Beschwerdeschrift ergibt sich keine Einschränkung der anwaltlichen Vertretungsbefugnis. Bringen aber die Prozessbevollmächtigten, nachdem sie Beschwerde eingelegt haben, nicht zum Ausdruck, dass sie ihre Vertretung auf die Einlegung der Beschwerde oder die Anbringung des Prozesskostenhilfegesuchs beschränkt wissen wollen, so müssen sie die gesetzliche Frist für die Begründung der Beschwerde beachten und einhalten (*vgl BSG SozR Nr 10 zu § 67 SGG und SozR 1500 § 160a Nr 8*); andernfalls treffen die Folgen der Fristversäumnis nach § 73 Abs 6 SGG iVm § 85 ZPO ihren Mandanten. Dies gilt auch im vorliegenden Fall; die Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat nicht zum Ausdruck gebracht, dass ihre Vertretung mit der Einlegung der Beschwerde ende.
- 3 Die Beschwerde ist somit wegen Versäumung der Begründungsfrist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG entsprechend*).
- 4 Prozesskostenhilfe kann der Klägerin schon deshalb nicht bewilligt werden. Diese hat nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO ua zur Voraussetzung, dass die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Fall, weil die Beschwerde mangels fristgerechter Begründung unzulässig ist.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

